



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tollet vom 19. März 2024 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Tollet (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 28,00 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.174,00 Euro (dies entspricht einer Fläche von 150 m²).
- (2) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 in der Höhe von 4.174,00 Euro zu entrichten.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Darüber hinaus ist bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen:

- a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - b) Stiegenhäuser, Lift- bzw. Liftschächte, sowie Abstellräume im Wohnbereich zählen zur Gänze zu Bemessungsgrundlage.
 - c) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Freistehende Garagen, Garagen in Nebengebäuden, angebaute Garagen, sowie offene Garagen werden - soweit sie nicht für die Einstellung von landwirtschaftlichen Maschinen dienen - in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - e) Carports zählen ebenfalls zur Gänze zu Bemessungsgrundlage.
 - f) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, sofern sie eine Ableitung in den Kanal aufweisen.
 - g) Nebengebäude von denen nur Niederschlagswässer anfallen, die in die gemeindeeigene Mischwasser- oder Reinwasserkanalisation fließen, wird die in Abs. (1) festgesetzte Gebühr um 70 % vermindert.
 - h) Für ausschließlich gewerblich genutzte Objekte, von denen nur Niederschlagswässer anfallen, wird die in Abs. (1) festgesetzte Gebühr um 70 % vermindert.
 - i) Bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten (die einen Anschluss am Kanal aufweisen), sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
 - j) Wenn vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Objektes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählen diese zur Bemessungsgrundlage und wird die in Abs. (1) festgesetzte Gebühr um 70 % vermindert.
 - k) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zu Bemessungsgrundlage.
 - l) Raumhöhen sind für die Bemessungsgrundlage nicht maßgeblich.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist

die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat gemäß § 1 eine jährliche **Kanalbenützungsgebühr** zu entrichten. Gehören die an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Objekte und Grundstücke mehreren Personen, so sind diese Gesamtschuldner. Diese stellen sich aus nachfolgenden Gebühren zusammen:
- (2) **Grundgebühr:** Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss bei Objekten bis drei Wohneinheiten, in Höhe von 44,00 Euro festgesetzt. Bei Objekten ab 4 Wohneinheiten wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 110,12 Euro festgesetzt.
- (3) **Kanalbenützungsgebühr (nach Verbrauch):** Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,27 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der

Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) **Kanal-Pauschale:** Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Kanalgebührenpauschale in Höhe von 4,27 Euro pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit 40 m³ je gemeldeter Person festgelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, kann die Behörde die Gebühr aliquotieren.
- (5) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage (bei eigenem Brunnen), wird zusätzlich zur Grundgebühr eine verbrauchsabhängige Gebühr für 40 m³ pro gemeldete Person, berechnet.
- (6) Auf bebauten Grundstücken, auf denen neben der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auch noch eine Brauchwasseranlage für den Garten, WC-Anlagen betrieben werden, wird die Kanalbenutzungsgebühr ebenfalls nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für 40 m³ pro gemeldete Person Haupt- und Nebenwohnsitz berechnet.
- (7) Im Zuge dieser Verordnung werden auch Altfälle, bei welchen bisher der Brauchwasserverbrauch über einen externen Wasserzähler erfolgte, auf eine Kanalpauschale gem. § 4 Abs. 6 umgestellt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke (nicht mit einem Hauptgebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes bebaut) eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der grundbücherliche Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks.

- (1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
 - bis 1000 m² jährlich pauschal € 305,92
 - von 1001 – 2000 m² jährlich pauschal € 459,03
 - von 2001 – 3000 m² jährlich pauschal € 550,74

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr, die Kanalgrundgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Bei Abstellen auf gemeldete Personen: Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals bzw. Kalenderjahres.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Angeschlagen am: 20.03.2024/Mö

Abgenommen am: _____